

ARBEIT & GESUNDHEIT DIE PERSPEKTIVE DER SOZIALMEDIZIN

09.03.2026

Prof. Dr. med. habil.
Jens-Uwe Niehoff / Jan-Georg Niehoff



1. die sozialmedizinische Perspektive
2. Ein Blick zurück: Teilung der Arbeit – Teilung der Risiken – Teilung der Chancen.
3. Regulierung der Arbeit: link zu SGB V (AU), SGB VI, IX (BEM = Betriebliches Eingliederungsmanagement) und SGB VII (GUV)
4. Ein Blick nach vorn

WAS IST ARBEIT?



1. Jede energieverbrauchende Tätigkeit ist Arbeit .
2. Der geringste Energieverbrauch ist der Grundumsatz.
3. Energiebedarf von bettlägerigen Kranken 0 bis 7 %, über dem Grundumsatz, variiert krankheitsspezifisch: z.B. nach Op +25-30 %.
4. Energieverbrauch kann gesund erhalten und krankmachen



- Arbeit ist Daseinsbedingung allen Lebens.
- Ein Sonderaspekt ist die Erwerbsarbeit. Mit ihr tauschen erwerbsfähige Personen ihre Erwerbsfähigkeit unter Marktbedingungen gegen Geld.
- Folglich ist Erwerbsarbeit und der Erhalt dieser Fähigkeit der wichtigste Regulator des individuellen wie auch des vergesellschafteten Lebens.

ERWERBSARBEIT IST EIN PRIORITÄRES THEMA DER SOZIALMEDIZIN (I)



- 80 % der Gesundheitsgefährdungen und der Ursachen von vorzeitigem Tod sind die Lebensbedingungen und hiervon wieder zu etwa 80 % gefährdende Erwerbsarbeit sowie mangelnde Ressourcen zu selbstbestimmtem Leben.
- Folglich sind die Erwerbsarbeit und die individuellen Ressourcen zur Gefährdungsbewältigung Schlüsselthemen der Sozialmedizin.

ERWERBSARBEIT IST EIN PRIORITÄRES THEMA DER SOZIALMEDIZIN (II)



- Die Feststellung arbeitsbedingter Gefährdungen und deren Folgen sind Aufgaben der speziellen Sozialmedizin und der Arbeitsmedizin.

WAS IST ERWERBSARBEIT?



- Erwerbsarbeit: Entlohnte Tätigkeiten durch selbständige oder lohnabhängige Arbeit
- Erwerbstätige: Nach der Definition der „Europäischen Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung“ und der „International Labour Organization“ (ILO) sind erwerbstätige Personen alle, die als Arbeitnehmer oder als Selbständige oder als mithelfende Familienmitglieder eine Erwerbsarbeit ausüben.
- Sozialversicherungspflichtige Arbeit entspricht der Pflicht, eine Sozialversicherung abzuschließen und dafür Beiträge zu zahlen.
- keine Erwerbsarbeit: Bewältigung des Alltagslebens, Kindererziehung, Bildung, Gesunderhaltung, Teilhabe am sozialen Leben, gemeinnützige Tätigkeiten, Hobbys etc. Sie schließt nicht vom sozialen Leistungsrecht aus

BEGRIFFLICHKEITEN: ERWERBSPERSONEN UND ERWERBSTÄTIGE



- Erwerbspersonen: Anzahl der Personen in einer Bevölkerung die älter als 15 Jahre alt sind (potenziell Erwerbsfähige = also Erwerbstätige + Erwerbslose + Arbeitslose).
- Arbeitslose: Erwerbspersonen ohne Zugang zur Erwerbstätigkeit
- Personen in Zwangs- und Sklavenarbeit gelten nicht als erwerbstätig (globale Schätzung 2023 50 Mill.)



- **Erwerbslosenquote** ist für die Finanzierbarkeit sozialer Sicherungssysteme bedeutsamer als die Arbeitslosenquote. Prävention und Medizin wirken nur indirekt auf die Erwerbslosen- und auf die Arbeitslosenquote, aber direkt auf die Arbeitsfähigkeit.

MEDIZINISCHE AUFGABEN IM KONTEXT VON „ERWERBSARBEIT“



- Feststellung der Arbeitsfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit
- Begutachtung von ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit
- Begutachtung für und durch die Arbeitsverwaltungen
- Begutachtung für und durch die Versorgungsämter
- Begutachtung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst
- Begutachtung im Kontext der beruflichen Rehabilitation
- Begutachtung für die Gesetzliche Unfallversicherung
- Beurteilung spezieller Leistungsfähigkeiten (z.B. sportmedizinische Begutachtungen, Reisefähigkeit, militärmedizinische Rekrutierungsuntersuchungen etc.)
- arbeitsmedizinische Gefährdungsbeurteilungen

DER SOG. „KRANKENSTAND“ – EIN BINDEGLIED ZWISCHEN „MEDIZIN“ UND „ARBEIT“



- Krankheit ist nach deutscher Rechtsprechung Behandlungsbedarf und/oder Arbeitsunfähigkeit
- Der „Krankenstand“ misst den Anteil der wegen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit verlorenen Arbeitstage. Er misst nicht den Anteil behandlungsbedürftiger Erwerbspersonen.
- Die Höhe des „Krankenstandes“ wird von den Garantien für die soziale Absicherung im Krankheitsfall mitbestimmt. Er misst eher die Arbeitsbedingungen und die soziale Sicherheit als die gesundheitlichen Belastungen.
- Bei jungen Arbeitnehmern ist die Fallhäufigkeit hoch, bei älteren die Falldauer.
- Etwas 145 Staaten kennen ein (extrem unterschiedlich geregeltes) „sick leave payment“.



- Ein einheitliches Sozialrecht verlangt einheitliche **Normen** für die medizinische Begründung der Arbeitsunfähigkeit. (Siehe Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung des Gemeinsamen Bundesausschusses; Voraussetzung der Überprüfbarkeit und von Empfehlungen zu therapeutischen Alternativen, um die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen.)
- **Sozialmedizinisches Beurteilungsziel: Erhalt und Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit durch med. Versorgung und durch Leistungen zur Rehabilitation. Prüfung fachlich begründeter Beurteilungen der Arbeitsfähigkeit auf Verlangen der Arbeitgeber und der sozialen Leistungsträger durch den MD.**

DIE BERECHNUNGSWEISEN DES „KRANKENSTANDES“



1. Arbeitgeber

Krankenstand = Summe der vertraglichen Soll-Arbeitszeiten ./ . krankheitsbedingte Fehlzeiten

2. Gesetzliche Krankenkassen

Krankenstand der GKV = gemeldete Arbeitsunfähigkeitstage / Versicherungstage der Versicherten (ohne Rentner, Studenten, Azubis, Behinderte usw.)

Jahreskrankenstand: arithmetisches Mittel aus den monatlichen GKV-Krankenständen. Nicht erfasst werden jene, die ihrem Arbeitgeber keine Bescheinigung bei Arbeitsunfähigkeit vorlegen müssen.

3. Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

arithmetisches Mittel der Krankenstände der 1. Tage der Monate des Jahres

DIE POLITISCHE DEUTUNG DES „KRANKENSTANDES“



- Die „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ schätzt für das Jahr 2023 den volkswirtschaftlichen Schaden durch krankheitsbedingte Ausfälle von Arbeitskräften auf insgesamt 128 Milliarden Euro. Den Verlust an Bruttowertschöpfung beziffert sie auf 221 Milliarden Euro. Diese „Schäden“ deutet sie zugleich als volkswirtschaftliches Präventionspotenzial.
- Würden Arbeitnehmer wegen Krankheit nicht arbeitsunfähig, würde jedoch nicht das „Volk“ um diese Beträge reicher, sondern die Arbeitgeber.
- Der „Krankenstand“ führt zudem zu Mehrarbeit der Nichtkranken und nur bedingt zu Verlusten bei der Wertschöpfung.



- **Leistungsfähigkeit:** Bezeichnet die Fähigkeit unter den üblichen Lebens- und Arbeitsbedingungen Arbeitsaufgaben zu erfüllen.
- Die Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben wird unter Berücksichtigung der krankheits- oder behinderungsbedingten Zumutbarkeit und unter Beachtung der Gefährdungs- und Belastungsfaktoren im Arbeitsalltag bewertet.



Eine Leistungsbeurteilung ist die periodische Beurteilung der Arbeitsleistung eines Mitarbeiters, gemessen an den Kompetenzerwartungen, die vereinbart wurden.

Folglich: Leistungsbeurteilungen sind keine ärztlichen gutachtlichen Aufgaben. Zu beurteilen ist allein das Leistungsvermögen.



Beurteilungskriterien:

Quantitatives Leistungsvermögen: Es ist zu beurteilen, wie viele Stunden der Rehabilitand regelmäßig erwerbstätig sein kann. (**6 und mehr Stunden:** die Erwerbsfähigkeit ist zeitlich nicht eingeschränkt, **3 bis unter 6 Stunden:** die Erwerbsfähigkeit ist zeitlich eingeschränkt, **unter 3 Stunden:** die Erwerbsfähigkeit ist aufgehoben.)

Qualitatives Leistungsvermögen bezieht sich auf die aktuelle sozialversicherungspflichtige berufliche Tätigkeit. Bei Arbeitslosen ist das die letzte sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit



- Arbeit hat salutogenetische und pathogenetische Aspekte
- Krankheit kann Gesundheit bewirken und kann krank machen.
- Sozialer Auf- und Abstieg hängen auch vom individuellen Gesundheitszustand ab.
- Die anforderungsspezifische Selektion von Menschen für berufliche Anforderungen ist Teil der Arbeitsmarktregulierung und ggf. auch eine medizinische Beratungsaufgabe.



- Die Wahrscheinlichkeit Arbeit zu finden, hängt (auch) vom Gesundheitszustand ab. Folglich sind jene, die Zugang zur Erwerbsarbeit haben, durchschnittlich gesünder.
- Die Wahrscheinlichkeit, Erwerbsarbeit zu verlieren, hängt auch vom Gesundheitszustand ab. Folglich sind jene, die ihre Arbeit verlieren, durchschnittlich kränker.
- Der Verlust (vor allem die Verlustangst) von Erwerbsarbeit ist selbst ein Krankheitsrisiko.
- Das mit der Arbeitslosigkeit verbundene Armutsrisiko, Zukunftsangst, die Entwertungserfahrung und der Verlust sozialer Kommunikation sind die wichtigsten "Trigger" für den Zusammenhang von arbeitsbezogenen Ängsten und Krankheit.



- Es wird geschätzt, dass, mit großer Streuung um den Mittelwert, global mindestens 20 % der Arbeitssuchenden bereits zum Beginn des Erwerbsalters Einschränkungen der funktionellen Gesundheit haben.
- Arbeitsbezogene Prävention ist ein prioritäres Ziel der EU:
- Die nationale Bedeutung dieses Ziels hängt von der Bereitschaft der jeweiligen nationalen Politik ab, Arbeit zu regulieren und für eine „Entbürokratisierungspolitik“ ggf. die Regulationen abzubauen.



EIN BLICK ZURÜCK

VIER SOZIALMEDIZINISCHE THEMEN ZUR GESCHICHTE DER ARBEIT



1. epidemiologische Transition
2. Arbeit und soziale Evolution
3. sozialbedingte Modifikation des Phänotyps
4. vertikale und horizontale Ungleichheiten und Benachteiligungen



- Der gesundheitliche Wandel ist Folge und auch eine Voraussetzung der sozialen Evolution. Seit der neolithischen Revolution lernt homo sapiens die Bedingungen seines Lebens durch die Erzeugung der Existenzmittel, durch deren Lagerung und deren Verteilung selbst zu gestalten.
- Diese ist untrennbar mit der Arbeitsteilung, der Teilung der Arbeitsrisiken und der sozialen Differenzierung verbunden.
- Ungleichheiten und soziale Benachteiligungen sind bis heute die Folgen und werden in erheblichem Umfang „sozial“ vererbt.
- Besonders seit der industriellen Lebensweise werden die Warenproduktion, die exorbitante Zunahme der Arbeitsproduktivität, die Ökonomisierung der Gesundheit und der Verbrauch natürlicher Ressourcen dominierende Merkmale der sozialen Evolution.



- Arbeit fokussiert widersprüchliche politische, religiöse, philosophische und soziale Leitbilder und Handlungsorientierungen.



- **Homer** meinte, der Müßiggang des griechischen Adels sei das höchste Ziel. Arbeit sei hingegen etwas für Sklaven, Knechte und Frauen
- Für **Aristoteles** war Arbeit der Gegenbegriff zu Freiheit.
- **Der griechische Politiker und Feldherr Xenophon** meinte, Arbeit mache unfähig für edle Kriegsdienste und verhindere die Pflege sozialer Beziehungen.
- **Cicero**: "Alle Handwerker befassen sich mit einer schmutzigen Tätigkeit; denn eine Werkstatt kann nichts Edles an sich haben."
- **Paulus von Tarsus, Missionar des frühen Christentums**: „Müßiggang ist aller Laster Anfang“ und "Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen."



- Arbeit wird im Christentum nicht nur als Lebensgrundlage charakterisiert („*Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis daß du wieder zu Erde werdest, davon du gekommen bist. 1. Buch Mose 3:19*“), sondern z.T. auch als gerechter Ausgangspunkt sozialer Ungleichheit (siehe calvinistische Arbeitsethik, biblischer Kapitalismus).

CALVINISTISCHE ARBEITSETHIK - PURITANISMUS



- Es ist vorbestimmt, wer Gottes Gnade hat. Diese kann nie durch eigenes Tun erlangt werden. Dennoch muss jeder Christ sparsam sein und hart arbeiten, aber nur wer Gottes Gnade hat, kann auch wirtschaftlichen Erfolg haben: Reichtum ist der Gnadenbeweis Gottes (siehe auch Max Weber (1864-1920) „Die Protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“, erschienen 1904/1905).
- Nach puritanischem Gottesbild ist vorbestimmt, wer auserwählt und wer verworfen ist. Dieses Bild ist die Grundlage Wirtschaftsliberalismus (Chicagoer Schule, Thatcherismus) sowie aktuell der „Radial Christian Right Movement“: Nur wer glaubt, wird reich und wer reich ist, ist von Gott erwählt. (siehe als bekennende Exponenten des sog. biblischen Kapitalismus z.B. Michael Pence, die Familie Reimann oder den Gründer von ALDI)

BEISPIELE: RELIGIONEN UND ARBEIT (I)



- Nach protestantischer Lehre legitimiert nur eigene Arbeit das Recht auf Leben. Luther beruft sich dabei auf Paulus von Tarsus: „... *wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen*“. *"Müßiggang ist Sünde wider Gottes Gebot, der hier Arbeit befohlen hat. Zum anderen sündigst du gegen deinen Nächsten."* (Luther, M.: An den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung.*)

*<https://www.checkluther.com/wp-content/uploads/1520-An-den-christlichen-Adel-deutscher-Nation-von-des-christlichen-Standes-Besserung.pdf>

** www.fortfairfieldjournal.com/fte/091416.html; Zugriff Mrz. 2021

BEISPIELE: RELIGIONEN UND ARBEIT (II)



- Die katholische Lehre war lange auf die Erhaltung der ständischen Ordnungen orientiert und sah den Staat als Machtkonkurrenten. Mit der Sozialenzyklika Rerum Novarum von 1891 wird auch die Rolle der Arbeit und der Arbeiter thematisiert. Im Kern betont sie die Subsidiarität und die Gemeinde als Träger sozialer Schutzverantwortungen und sieht dies als Gegenentwurf zu solidarischen und staatlichen Schutzkonzepten. Der „Volksverein für ein katholisches Deutschland“ und die katholischen Arbeiterorganisationen der Weimarer Republik drängen nach dem 1. Weltkrieg auf Anpassungen an eine veränderte Arbeitswelt. Die Quadragesimo anno (1931) (maßgeblich unter dem Einfluss von Nell- Bräuning) zielt auf die Lösung des Konflikts.
- Aus der Quadragesimo anno folgt auch die Ideenwelt der Selbsthilfe und der „Community Medicine“.

BEISPIELE: RELIGIONEN UND ARBEIT (III)



- Nach **islamischer Gotteslehre** gehören Geist und Körper Gott und den Gläubigen ist aufgetragen, alles zu tun, um seinen Besitz zu schützen. Das rechtfertigt auch Handlungen, die ansonsten verboten sind – z.B. bezüglich medizinischer Interventionen.
- Nach **buddhistischer Lehre** ist Leben Leiden. Leiden sind danach geistige Erfahrungen, die sich in den Geisteszuständen, in Ängsten, Psychosen und Neurosen manifestieren. Krankheiten haben demnach ihren Ursprung im menschlichen Geist. Die Befreiung von Leiden ist möglich, wenn die Anpassung an die Lebensbedingungen gelingt. Dieses religiöse Konzept spiegelt sich auch in der Acceptance-Commitment-Therapy nach Hayes: Wirklichkeiten anerkennen und nicht verändern wollen als Therapiekonzept.



- Reformation bis zum 17. und 18. Jh.: Arbeit legitimiert Eigentum.
- Hobbes (1588–1679), einer der Begründer der Idee eines feudalabsolutistischen Gesellschaftsvertrages sieht Arbeit als Quelle allen gesellschaftlichen Reichtums.
- Aufklärung: Arbeit wird zur ersten Bürgertugend.
- Marx: Arbeit ist Grundlage aller gesellschaftlichen Fortschritte.
- Ausgleich von gesundheitlicher Benachteiligung als Folge der Arbeitsteilung wird zum politischen Handlungsmotiv (z.B. Dispensaires, Sanitary Movement, Bismarck'sche Sozialgesetzgebung, das britische NHS)

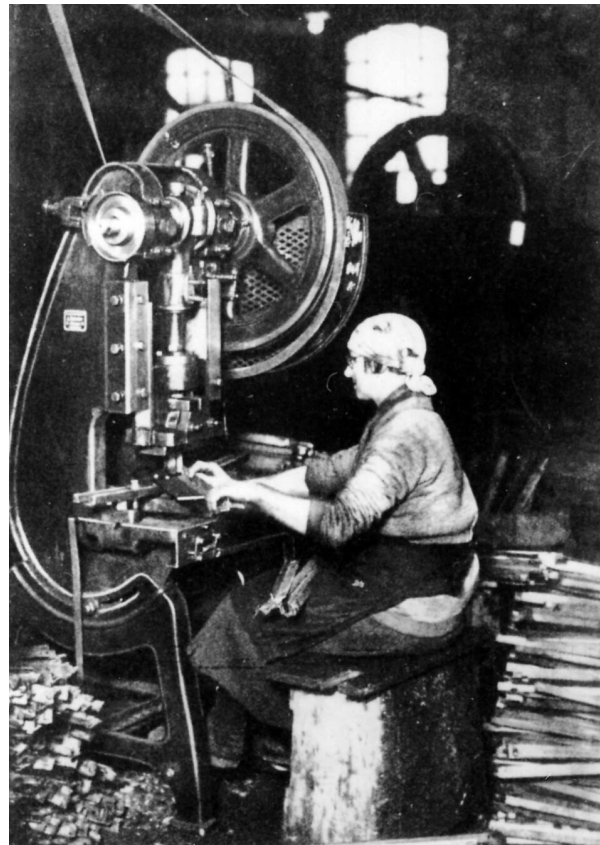
WIR WISSEN KAUM NOCH, WIE ES WAR



WIR WISSEN KAUM NOCH, WIE ES WAR



WIR WISSEN KAUM NOCH, WIE ES WAR





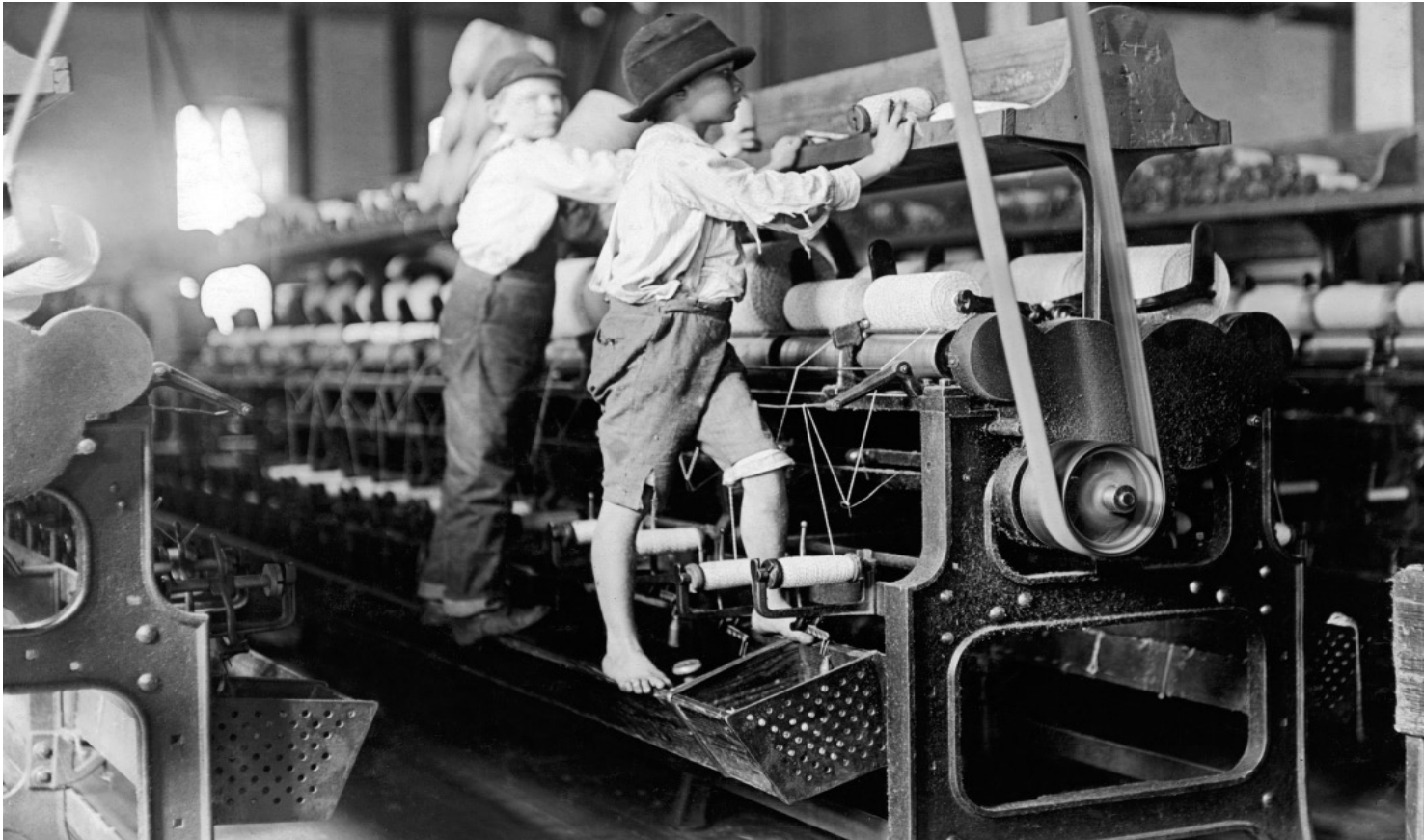
- Louis-Rene Villermè (1782-1863): französischer Begründer der Arbeits- und der Sozialhygiene sowie der Epidemiologie. Er beschrieb Phänomene der sozialspezifischen Verschiedenheit des menschlichen Phänotyps, der mittlere Lebensdauer sowie die Morbidität. Er führte diese auf die Lebensbedingungen schon der Kinder zurück. An Findelhäusern ließ er Schilder mit der Aufschrift anbringen „Hier lässt man Kinder auf Staatskosten sterben.“
- Seine Studie zu den Gesundheitsfolgen der Arbeit von Webern und Textilarbeitern an 760.000 Arbeitern und Arbeiterinnen gehört bis heute zu den bedeutendsten Gesundheitssurveys, die es je gegeben hat.

REICHTUM HAT ARMUT ZUR BEDINGUNG

EINE ZEITGENÖSSISCHE ZEICHNUNG



ALLE MUSSTEN RAN



DER WEG IN DIE GLEICHBERECHTIGUNG



Herstellen von Kleiseisenzeug.

DER WEG ZUR KRANKENVERSICHERUNG FÜR ARBEITER



„Mein Gedanke war, die arbeitenden Klassen ... zu bestechen, den Staat als soziale Einrichtung anzusehen, die ihretwegen besteht und für ihr Wohl sorgen möchte.“

Otto. v. Bismarck, Gesammelte Werke. Friedrichsruher Ausgabe, 1924-1935, Band 9, Seite 195-196.

REGULIERUNG DER ARBEIT (I)



- 1839 Verbot der Kinderarbeit unter 9 Jahren in Preußens Fabriken
- 1849 "Verein für Arbeits- und Arbeiternachweis" in Dresden gegründet, unentgeltliche Stellenvermittlung (Vorläufer der Arbeitsämter)
- 1854 Verbot der Kinderarbeit unter 12 Jahren
- 1869 Gewerbeordnung – erste Arbeitsschutzvorschriften
- 1871 Einführung von Fabrikinspektionen
Kinderarbeit wird verboten (außer Landwirtschaft und Heimarbeit),
- 1884 Gesetzliche Unfallversicherung: gemeinsame Haftung der Unternehmer gegen Berufsunfälle

REGULIERUNG DER ARBEIT (II)



- 1889 Gesetz zur Invaliditäts- und Altersversicherung (für Arbeiter)
- 1891 ersten Renten für Erwerbsunfähige und Arbeiter über 70.J
- 1891 23. Novelle zur Reichsgewerbeordnung): Frauen, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Kinderschutz
- 1891 Staatliche Gewerbeaufsicht – Arbeiterausschüsse in Betrieben werden erlaubt
- 1891 Verbot der Sonntagsarbeit in Industrie und Handwerk
- 1908 Höchstarbeitszeit, Verbot von Nachtarbeit für (Frauen u. Jugendliche)
- 1916 Rentenalter für Frauen wird auf 60 Jahre herabgesetzt
- 1918 Arbeitszeitregelung (8 h täglich / 48 h wöch.)

REGULIERUNG DER ARBEIT (III)



- 1919 Arbeitszeit für Angestellte wird auf 8 h begrenzt
- 1922 Arbeitsnachweisgesetz : Arbeitslenkung, Unterstützung bei AL
- 1925 Unfallversicherung wird auf Berufskrankheiten und Wegeunfälle ausgedehnt
- 1927 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG)
- 1927 Arbeitslosengeld ersetzt Arbeitslosenfürsorge
- 1932 Arbeitslose: 5,5 Millionen (offizielle Schätzung)
- 1932 Notverordnung über die Sozialversicherung, Kürzung der Arbeitslosen-, der Krisen und der Wohlfahrtsunterstützung
- 1934 Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften: kein Recht mehr auf freie Arbeitsplatzwahl

REGULIERUNG DER ARBEIT (IV)



- 1952 Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung (AVAVG) wird gegründet (bleibt bis 2004)
- 1969 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) löst AVAVG von 1927 ab / Kurzarbeitergeld
- 1969 Lohnfortzahlungsgesetz
- 1971 GUV für Schüler Studenten und Kindergartenkinder
- 1976 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 1976 Arbeitsstättenverordnung vom 20.03.1975
- 1978 BA verschärft die Zumutbarkeitsregelungen für Arbeitslose
- 2000 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- 2001 "Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" (GSiG)

REGULIERUNG DER ARBEIT (IV)



- 2002 Geringfügig Beschäftigte, 325 Euro, ab 2024 538 Euro
- 2002 Vermittlungsgutscheine an Arbeitslose
- 2002 Job-Floater (Leiharbeit) starteten am 1. November. Sie sollten laut Bundesregierung bis zu 50.000 neue Arbeitsplätze je Jahr bringen
- 2002 Das Konzept der Harzkommission wird vom Bundestag beschlossen
- 2003 Arbeitsamt wird in Arbeitsagentur umbenannt
- 2020 Beginn einer politischen Diskussion um das sog. Homeoffice und die 35 Stundenwoche
- 2023 Bürgergeld statt Harz-4

SO WIRD ES NIE MEHR SEIN





REGULIERUNG DER ARBEIT:

LINK ZU SGB V (AU), SGB VI, IX (BEM = BETRIEBLICHES
EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT) UND SGB VII (GUV)



- Wenn Arbeit Grundlage der menschlichen Existenz ist, ist dies direkt und indirekt auch für Konzepte der Prävention, der medizinischen Akutversorgung und der Rehabilitation zu beachten.
- Das gilt nicht nur für die unmittelbaren Arbeitsprozesse, sondern auch für deren rechtliche Regulierung. Mit dem Schlagwort „Entbürokratisierung“ wird u.a. deren Abbau gefordert.
- Arbeit in den bisherigen industriellen Gesellschaften bedeutete immer auch soziale Integration und Anerkennung für den Einzelnen. Sie ist folglich ein Kernelement des Teilhabeverständnisses im Sinne des Rehabilitationsauftrages.

REGULIERUNG DER ARBEIT



- Ziel: Regulierung der Arbeits- und Erholungszeiten, der Risiken, der Arbeitsintensität, des Schutzes der Gesundheit, der AK-Mobilität, des Qualifikationsanspruchs, des Verhaltens der Arbeitenden und der Arbeitgeber, Nachteilsausgleiche durch gesetzliche Rahmenbedingungen, Verträge und Absprachen, Tarife, Humanisierung der Arbeit durch die Arbeitssicherheitsgesetzgebung
- aktuell: Arbeitsmarktderegulierungen versus -regulierungen (Beispiel: Verringerung der vollen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und des Kündigungsschutzes in kleinen Unternehmen, Deregulierung zur Erhöhung der Arbeitsintensität, der Flexibilität, Standardisierung, Vervielfachung der Einsatzfähigkeit von Arbeitskräften. Homeoffice, Niedriglohnsektor, Absenkung der Qualifikationsansprüche, Mindestlöhne)
- Crowdsourcing: Auslagern von Leistung an externe und betrieblich nicht gebundene Akteure,, z.B. out-sourcing, clickworker, home working, work on demand, AKU's.



"Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen."

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949

→ Was heißt dieses Wahlrecht in der Praxis?

Die Autoren des Grundgesetzes konnten sich nicht entschließen, die Formulierung aus der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 UNO zu übernehmen: "Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit."

DER HISTORISCHE BRUCH IM SOZIALRECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



- Im Jahr 2001 wurde im Rechtsrahmen des SGB die Berufsunfähigkeit durch die Erwerbsunfähigkeit ersetzt. Das ehemals sozialisierte Risiko der Berufsunfähigkeit und die Humanisierung der Erwerbsarbeit wird individualisiert.
- Das führt auch zur Entkopplung von Erwerbsfähigkeit, Qualifikation und sozialer Sicherung sowie zur „Entberuflichung“ der Rehabilitationsziele.
- Die Deregulierung der Erwerbsarbeit folgt zunehmend über die Globalisierung der Kapitalströme, die Arbeitsmigration, die KI und die Robotik.

IN DER FOLGE DER GENERATIONEN ÄNDERN SICH DIE ERWERBSABHÄNGIGEN



Generation Z (1995-2010)

Geborene: Arbeit konkurriert mit anderen Lebenszielen. Beruf und Erfolg sind keine Leitbilder. Vollzeitarbeit, Zukunftsvorsorge für das eigene Leben, Familie und Kinder verlieren als Sinngebung an Bedeutung.



FACHKRÄFTEMANGEL?



FACHKRÄFTEMANGEL?



FACHKRÄFTEMANGEL?





- Artikel 3 des Grundgesetzes bestimmt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (1) In der dem Deutschen Bundestag gegebenen Begründung zum Sozialgesetzbuch IX wird diese Norm wie folgt interpretiert:
- *„Im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen stehen nicht mehr die Fürsorge und die Versorgung von behinderten Menschen, sondern ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen.“*
- Hier hat der Begriff Teilhabe den der Erwerbsarbeit ersetzt. (Fortschritt? Noch in den 1990er Jahren hieß Rehabilitation „Eingliederung in das Arbeitsleben“.)



ARBEIT: EIN BLICK NACH VORN



- Dem Wandel der Arbeit folgt unvermeidbar sozialer Wandel.
- Technologischer Wandel und Globalisierung sind die Treiber des Wandels.
- Er wird u.a. auch die Leitbilder von Krank- und Gesundsein, die Erwartungen an die Rehabilitation, die Pflege, die Absicherung von Krankheitsrisiken, die Nachfrage und den Zugang zu medizinischen Hilfen, die Konzeptuierung der medizinischen Berufe und deren Handlungspraxis sowie die Zuweisung von rechtlichen Verantwortungen verändern.
- Normierung und Standardisierung wird zur Voraussetzung auch der Zukunft der medizinischen Berufe.



- K. Polanyi (1886-1964) „The Great Transformation: Origins of our Time “ (1944, ISBN-13: 978-0807056431)
- Polanyi formuliert 1944 u.a. zwei Thesen;
 1. Wandel von einem Markt, der in die Gesellschaften eingebettet ist, zu Gesellschaften, die in die Märkte eingebettet ist („Marktgesellschaft“).
 2. Dies führt zur globalen politischen Destabilisierung, zur Zerstörung der Ökosphäre, zu global wachsender Armut, zu globaler Migration und massiven Verteilungskonflikten, die u.a. durch Kriege aller Art aufgelöst werden.



- Wandelung der traditionellen Berufsverständnisse
- die Ökonomie der Zeit bewirkt wachsenden Arbeitsdruck
- Deregulierung der Arbeit
- Individualisierung der Arbeit heißt auch Vereinzelung der Arbeitenden
- Robotik und künstliche Intelligenz verändern die Qualifikationsforderungen



- Die „neue“ Arbeit wird von einem massiven Umbau aller gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen begleitet sein. Dieser betrifft unvermeidlich auch die sozialen Sicherungen.
- Die Refinanzierung der Kosten wird global gewaltige Mengenausweitungen der Warenproduktion bedürfen und den Ressourcen- und Energieverbrauch sowie die Umweltbelastungen dramatisch steigern.
- Mensch und Maschine werden „units“ aber auch Konkurrenten. Vor allem die qualifikatorischen und psychischen Anforderungen werden massiv steigen.
- Wie sich das auf die Gesundheitsgefährdungen, die sozialen Risikokompensationen und die sozialen Teilhabechancen auswirken wird bleibt bislang unklar.



- „Arbeiten 1.0“ = beginnende industrialisierte Arbeitsweise im 17. und 18. Jahrhunderts
- „Arbeiten 2.0“ = Massenproduktion und politischer Machtgewinn der bürgerlichen Demokratie (in Deutschland) etwa bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Soziale Differenzierung der arbeitenden Klassen
- „Arbeiten 3.0“ = Massenproduktion, variablen Kosten werden wettbewerbsrelevant, Regulierung der Arbeit, Ausbau der Arbeitnehmerrechte
- Arbeiten 4.0 = Veränderung der Arbeitswelt durch Digitalisierung, Robotik und KI (desk-sharing, bring your own device, crowdworking, clickworking), physische Gesundheitsrisiken werden durch psychische ergänzt und ersetzt, Deregulierung der Arbeit



- Industrie 4.0: Marketingbegriffe für die kommende Revolution der Produktivkräfte ("Zukunftsprojekt" der Bundesregierung): Kopplung von Produktion und Dienstleistung sowie Integration von Wertschöpfungsprozessen Produktion wird Systemen übertragen, die (weitgehend) selbständig entscheiden und produzieren.
- Die Zukunft wird die Arbeit der künstlichen Intelligenzen und der Mensch-Maschine-Hybriden sein.
- **Medizin wird eines der wichtigsten Funktionsfelder werden.**

THE WORKING POOR



DIE NEUE ARBEIT





- Globalisierung und technologischer Wandel verändern die lokalen Nachfragen und Angebote von Arbeit und auch die Formen von Arbeit
- sozialstruktureller Wandel, Entkopplung von Bildung und Perspektive, Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, der Mobilität der Produktion folgt die Mobilität der Arbeitskräfte
- Interaktion von Nachfrage und Angebot: Rechtlicher Rahmen, soziale Konfliktbereitschaft, Verhältnis von Sozialpolitik und Wirtschafts- und Finanzpolitik

WISSEN DIE ES?

